

Satzungen

SATZUNGEN der Gemeinde Vörstetten über

- a) den Bebauungsplan „Schupfholz / Gehren“**
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Schupfholz / Gehren“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Vörstetten hat am 21.12.2020

- a) den Bebauungsplan „Schupfholz / Gehren“
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Schupfholz / Gehren“

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzungen beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2020 (GBl. S. 403)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) den Bebauungsplan „Schupfholz / Gehren“
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Schupfholz / Gehren“

ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (Planzeichnung vom 21.12.2020).

Satzungen

§ 2

Bestandteile

1. Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans bestehen aus:
 - a) zeichnerischem Teil, M 1:500 in der Fassung vom 21.12.2020
 - b) textlichem Teil – Bauvorschriften – in der Fassung vom 21.12.2020

2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:
 - a) gemeinsamen zeichnerischem Teil zum Bebauungsplan in der Fassung vom 21.12.2020
 - b) textlicher Teil – örtliche Bauvorschriften – in der Fassung vom 21.12.2020

3. Beigefügt sind:
 - a) die gemeinsame Begründung in der Fassung vom 21.12.2020
 - b) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / Umweltbeitrag (Büro Lill) in der Fassung vom 23.03.2020
 - c) Schalltechnische Untersuchung Verkehrslärm (Büro Rapp) in der Fassung vom 15.08.2019
 - d) Schalltechnische Untersuchung Gewerbelärm (Büro Rapp) in der Fassung vom 28.10.2020
 - d) Geotechnischer Bericht (Büro Weiß Ingenieure) in der Fassung vom 23.01.2019

Hinweis zu „DIN 4109“: Die DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau (Fassung von Januar 2018) - kann bei der Gemeinde Vörstetten eingesehen werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

Satzungen

§ 4

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan „Schupfholz / Gehren“ und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Schupfholz / Gehren“ treten mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Vörstetten, den

Lars Brügner,
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Vörstetten übereinstimmen.

Vörstetten, den

Lars Brügner
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der
__.:__.:____.

Vörstetten, den

Lars Brügner
Bürgermeister